

# **Einwohnergemeinde Zäziwil**



## **Organisationsreglement**

**vom 10. Juni 2015  
Rechtsetzung per 1. Januar 2016**

mit Teilrevisionen

vom 12. Dezember 2018  
Rechtsetzung per 1. Januar 2019

vom 7. Dezember 2022  
Rechtsetzung per 01. August 2023

## Inhaltsverzeichnis

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 DIE GEMEINDE UND IHRE AUFGABEN.....	3
1.2 FINANZHAUSHALT.....	4
1.3 DATENSCHUTZ.....	6

### II. DIE GEMEINDEORGANISATION

2.1 MITWIRKUNG IN GEMEINDEORGANEN.....	6
2.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	9
2.3 POLITISCHE RECHTE (FAKULTATIVES REFERENDUM, INITIATIVE, PETITION, JUGENDPOSTULAT).....	11
2.4 DER GEMEINDERAT.....	12
2.5 KOMMISSIONEN.....	14
2.6 GEMEINDEVERWALTUNG/PERSONAL.....	15

### III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... 15

---

### ANHÄNGE ZUM ORGANISATIONSREGLEMENT VOM 10. JUNI 2015

#### ANHANG I

##### STÄNDIGE KOMMISSIONEN

I. BAU- UND PLANUNGSKOMMISSION .....	17
II. TIEFBAUKOMMISSION.....	18
III. BILDUNGSKOMMISSION.....	21

#### ANHANG II

##### JAHRESENTSCHÄDIGUNGEN FÜR DIE MITGLIEDER DES GEMEINDERATES

23

*Im Bestreben,*

- ↪ *der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,*
- ↪ *die natürliche Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu erhalten,*
- ↪ *der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,*
- ↪ *günstige Rahmenbedingungen für eine strukturell ausgewogene und leistungsfähige Wirtschaft zu schaffen,*
- ↪ *die Eigenständigkeit als lebendige, auch für Neues offene Gemeinde zu bewahren,*

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Zäziwil in Anwendung von Artikel 11 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 folgendes

# Organisationsreglement

## I. Allgemeine Bestimmungen

*Aus Gründen der Lesbarkeit werden die Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet. Sie treffen selbstverständlich auch für das weibliche Geschlecht zu.*

### 1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gemeindegebiet,  
Bevölkerung

**Art. 1** Die Einwohnergemeinde Zäziwil ist eine öffentlich-rechliche Körperschaft. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gebiet und dessen Wohnbevölkerung.

Aufgaben

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gemeindebehörden und das Gemeindepersonal handeln im Interesse des Gemeindefortschritts. Die Erfüllung der Gemeindefunktionen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung.

- <sup>2</sup> Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass
- a die politischen und ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
  - b das Gemeindepersonal die ihm obliegenden Aufgaben verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

Mitteleinsatz	<p><b>Art. 4</b> Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll und wirtschaftlich ein und</p> <ol style="list-style-type: none"><li>definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,</li><li>weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus,</li><li>setzt zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.</li><li>setzt sich für einen ausgeglichenen Finanzhaushalt ein</li></ol>
Übertragung von Aufgaben an Dritte	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup>Die Gemeinde kann ihre Aufgabe entweder selbst erfüllen oder an Dritte übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der Höhe der damit verbundenen Ausgabe</p> <p><sup>3</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"><li>zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,</li><li>eine bedeutende Leistung betrifft oder</li><li>zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.</li></ol>
Zusammenarbeit mit Dritten	<p><b>Art. 6</b> Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, insbesondere wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer und/oder kostengünstiger erfüllen kann.</p>
Aufgabenübertragung im Bereich Bildung „Sekundarschule“	<p><b>Art. 6a (neu)</b> <sup>1</sup> Folgende Aufgabe im Bereich Bildung wird vollumfänglich an die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Sekundarschule</li></ul> <p><sup>2</sup> Dieser Aufgabenbereich untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten.</p> <p><sup>3</sup> Die Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag. Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages wird an den Gemeinderat unabhängig der finanziellen Konsequenzen übertragen.</p>
Information	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.</p>
Akteneinsicht/Geheimhaltung	<p><sup>3</sup> Das Recht zur Einsichtnahme in amtliche Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz.</p>

## 1.2 Finanzhaushalt

Finanzplan	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten 4-8 Jahre.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst den Finanzplan und passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die wichtigsten Erkenntnisse.</p>
Ausgaben	<p><b>Art. 9</b> Ausgaben werden als Budget-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.</p>
den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	<p><b>Art. 10</b> Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,</li><li>b Finanzanlagen in Immobilien, vorbehalten bleibt Art. 35 Abs. 2 lit. i</li><li>c finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,</li><li>d die Gewährung von Darlehen, die nicht Finanzanlagen darstellen,</li><li>e die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,</li><li>f die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,</li><li>g der Verzicht auf Einnahmen.</li></ul>
Nachkredite	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der erforderliche Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet.</p> <p><sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p><sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit zu einem Budget- oder Verpflichtungskredit nicht mehr als 50'000 Franken oder nicht mehr als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.</p>
gebundene Ausgaben	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat abschliessend.</p> <p><sup>2</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.</p>
wiederkehrende Ausgaben	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Sofern dieses Reglement nichts anderes bestimmt, wird für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über unbefristet wiederkehrende Ausgaben der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor 5 geteilt.</p>

<sup>2</sup> Dementsprechend beschliesst der Gemeinderat unbefristet wiederkehrende Ausgaben bis 30'000 Franken abschliessend und Beträge darüber bis 60'000 Franken unter dem fakultativen Referendum.

Rahmenkredite

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.

<sup>2</sup> Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit, dessen Laufzeit sowie die Kreditzuständigkeit für die Einzelvorhaben.

Abrechnung

**Art. 15** <sup>1</sup> Über jeden Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen.

<sup>2</sup> Die Abrechnung über Verpflichtungskredite der Stimmberechtigten ist dem Gemeinderat abschliessend zur Kenntnis zu bringen.

Rechnungsprüfung

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle durchgeführt. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar.

<sup>2</sup> Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

### 1.3 Datenschutz

Aufsichtsstelle für Datenschutz

**Art. 17** Das externe Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinne der Datenschutzgesetzgebung.

Listenauskünfte

**Art. 18** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen.

<sup>2</sup> Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu kommerziellen Zwecken ist untersagt. Über die erteilten Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

<sup>3</sup> Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz und der kantonalen Informationsgesetzgebung.

## II. Die Gemeindeorganisation

### 2.1 Mitwirkung in Gemeindeorganen

Organe	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung, durch Urnenwahl oder Urnenabstimmung,</li><li>b der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,</li><li>c die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,</li><li>d das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,</li><li>e die externe Revisionsstelle (Rechnungsprüfung).</li></ul> <p><sup>2</sup> Gemeindebehörden sind der Gemeinderat und die Kommissionen.</p>
Gemeindepräsidium und Vizegemeindepräsidium	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident übt gleichzeitig das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.</p> <p><sup>2</sup> Der Vize-Gemeindepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung inne.</p>
Beschlussfähigkeit	<p><b>Art. 21</b> Gemeinderat und Kommissionen dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Durch einfachen Beschluss des zuständigen Organs können unter Vorbehalt von Absatz 3 selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates,</li><li>b Kommissionen, einzelne Mitglieder oder Ausschüsse derselben,</li><li>c Personen aus der Verwaltung.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.</p> <p><sup>3</sup> Die Zuständigkeiten von ständigen Kommissionen bedürfen einer Grundlage in einem Reglement, und Verfügungsbefugnisse des Personals einer Grundlage in einer Verordnung.</p>
Wählbarkeit	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,</li><li>b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die in der Gemeinde Stimmberechtigten, unter Vorbehalt von Absatz 2</li><li>c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.</li></ul> <p><sup>2</sup> In Kommissionen, die gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnehmen, sind die in den beteiligten Gemeinden stimmberechtigten Personen wählbar.</p>

Amts-dauer	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, das Rechnungsprüfungsorgan sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, mit Ausnahme des Abstimmungs- und Wahlausschusses (1 Jahr). Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p><sup>2</sup> Bei Ausscheiden eines im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählten Mitglieds eines Organs während der Amtsdauer werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.</p>
Amtszwang	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>
Unvereinbarkeit	<p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Eine durch die Gemeinde beschäftigte Person darf nicht dem Gemeinderat oder einer Kommission mit Entscheidbefugnis angehören.</p> <p><sup>2</sup> Für Lehrpersonen der Volksschule gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder der externen Revisionsstelle dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p> <p><sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p>
Verwandtenausschluss	<p><b>Art. 27</b> Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p>
Ausstand	<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, oder</li><li>b diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.</li></ul> <p><sup>3</sup> Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen. Sie dürfen bei der Vorbereitung, der Darstellung des Sachverhalts, der Beratung und der Beschlussfassung des Geschäfts nicht anwesend sein. Sie dürfen sich jedoch vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p> <p><sup>4</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.</p>

Sorgfaltspflicht	<b>Art. 29</b> Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.
disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.  <sup>2</sup> Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und den Gemeindeschreiber. Der Gemeindeschreiber ist Disziplinarorgan gegenüber dem restlichen Personal.  <sup>4</sup> Im übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.
Ämter in anderen Institutionen	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.
Protokoll	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindebehörden ist Protokoll zu führen.  <sup>2</sup> Die Protokolle sind zu genehmigen, durch den Vorsitzenden und die protokollführende Person zu unterzeichnen.  <sup>3</sup> In den Protokollen sind wenigstens Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen, die Namen der Vorsitzenden und der protokollführenden Personen sowie die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen, gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen, sämtliche Anträge und alle Beschlüsse aufzunehmen.
<b>2.2 Die Stimmberechtigten</b>	
Stimmrecht	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Zäziwil wohnhaft sind.  <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Gemeindeversammlung oder an der Urne.  <sup>3</sup> Die Vorschriften des Abstimmungs- und Wahlverfahrens sowie der Gemeindeversammlung werden in einem separaten Reglement der Stimmberechtigten geregelt.
Urnengemeinde Wahlen	<b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz) fünf Mitglieder des Gemeinderates.

Urnengemeinde  
Abstimmungen über  
Sachgeschäfte

<sup>2</sup> Sie beschliessen an der Urne über einmalige und neue Ausgaben von mehr als 1 Million Franken.

Gemeindeversammlung  
a) Wahlen

**Art. 35** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:  
*a* den Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten in einer Person aus der Mitte der durch die Urne gewählten Mitglieder des Gemeinderates  
*b* die Stimmenzähler

Gemeindeversammlung  
b) Sachgeschäfte

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:  
*a* den Erlass, die Änderungen und die Aufhebung des Organisationsreglements mitsamt der Anhänge,  
*b* den Erlass, die Änderungen und die Aufhebung des Reglements über Abstimmungen und Wahlen,  
*c* den Erlass, die Änderungen und die Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung sowie den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Überbauungsordnungen ausserhalb von Zonen mit Planungspflicht, mit Ausnahme der Überbauungsordnungen für Detailerschliessungsanlagen, im Rahmen der kantonalen Baugesetzgebung,  
*d* den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente, sofern das Referendum zustande gekommen ist (Art. 37),  
*e* das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,  
*f* die Genehmigung der Jahresrechnung  
*g* einmalige und neue Ausgaben von mehr als 150'000 Franken, soweit das fakultative Referendum gemäss Art. 37 ergriffen worden ist,  
*h* einmalige und neue Ausgaben von mehr als 300'000 Franken bis zu 1 Million Franken,  
*i* Rechtsgeschäfte über Eigentum und dingliche Rechte an Grundstücken, wenn der Kaufpreis oder Schätzungswert über eine halbe Million Franken liegt oder die jährlich wiederkehrenden Leistungen 50'000 Franken übersteigen,  
*j* den Abschluss von Mietverträgen, sofern die Gemeinde als Mieterin einen jährlichen Mietzins inklusive Nebenkosten von mehr als 50'000 Franken schuldet,  
*k* Nachkredite gemäss Artikel 11,  
*l* Wiederkehrende Ausgaben im Sinne von Artikel 13,  
*m* die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen Gemeindeverband,  
*n* vom Gemeindeverband unterbreitete Geschäfte, sofern der damit für die Gemeinde verbundene Nettoanteil der Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,  
*o* Initiativbegehren (Art. 38), soweit diese nicht der Urnenabstimmung vorzulegen sind (Art. 34 Abs. 2)  
*p* die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung oder Aufhebung von Gemeinden,

<sup>3</sup> Die Versammlung bestimmt die externe Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.

c) fakultative Gemeindesteuer;  
Liegenschaftssteuer

**Art. 36** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt in Anwendung von Art. 258 ff Steuergesetz auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steuersatz	<sup>2</sup> Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über das Budget der Erfolgsrechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt.
Steuerbezug	<sup>3</sup> Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der kantonalen Steuerverwaltung
Widerhandlungen/Busse	<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann wegen vollendeter oder versuchter Hinterziehung der Liegenschaftssteuer Bussen nach Art. 267 Steuergesetz aussprechen.

### 2.3 Politische Rechte (fakultatives Referendum, Initiative, Petition, Jugendpostulat)

Fakultatives Referendum	<p><b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates betreffend den Kreditbeschluss oder den Erlass, Änderung und Aufhebung eines Reglements (Art. 49) durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass der vom Gemeinderat beschlossene Kredit oder das vom Gemeinderat beschlossene Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.</p> <p><sup>2</sup> Beschlüsse, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, werden im amtlichen Anzeiger publiziert. Die Frist für ein Referendum beginnt am darauf folgenden Tag der Publikation des Beschlusses.</p> <p><sup>3</sup> Das Begehren ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Sie überprüft die Unterschriften anhand des Stimmregisters.</p> <p><sup>4</sup> Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Gemeindeversammlung die Vorlage zum Entscheid.</p>
Initiative a Grundsatz	<p><b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können zudem mit einer Initiative den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Reglementen in der Zuständigkeit des Gemeinderats verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,</li><li>b entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),</li><li>c das Begehren nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist,</li><li>d nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),</li><li>e eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, innert der Frist von Art. 39 Abs. 2 eingereicht ist.</li></ul>
Anmeldung	<p><b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.</p>

Einreichungsfrist	<p><sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Beginn der Unterschriftensammlung beim Gemeinderat einzureichen.</p>
b Gültigkeit	<p><b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine der in Artikel 38 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
c Behandlungsfristen	<p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens aber innert einem Jahr seit der Einreichung zum Beschluss.</p> <p><sup>2</sup> Abgelehnte Initiativen dürfen frühestens zwei Jahre nach Beschluss der Stimmberechtigten erneut eingereicht werden.</p>
d Gegenvorschlag	<p><b>Art. 42</b> Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p>
e einfache Anregung	<p><b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Eine Initiative in Form einer einfachen Anregung ist in der Regel der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten. Stimmt diese der Initiative zu, erarbeitet der Gemeinderat eine entsprechende Vorlage, und legt sie den Stimmberechtigten innert Jahresfrist zur Beschlussfassung vor.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, einer in Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zuzustimmen und direkt eine entsprechende Vorlage zu erarbeiten.</p>
Petition	<p><b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Mit einer Petition kann jedermann die Behandlung eines Geschäftes anregen.</p> <p><sup>3</sup> Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition so rasch als möglich, spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.</p>
Jugendpostulat	<p><b>Art. 45</b> <sup>1</sup> 20 in der Gemeinde wohnhafte Jugendliche zwischen dem vollendeten 13. Altersjahr und dem vollendeten 17. Altersjahr können mit einem Postulat Anträge auf die Behandlung eines die Gemeinde betreffenden Gegenstandes stellen.</p> <p><sup>2</sup> Werden mit einem Postulat mehrere Begehren gestellt, so muss zwischen ihnen ein sachlicher Zusammenhang stehen.</p> <p><sup>3</sup> Die zuständige Gemeindebehörde prüft und beantwortet das Postulat so rasch als möglich.</p>

## 2.4 Der Gemeinderat

Zusammensetzung	<b>Art. 46</b> Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
Führung der Gemeinde	<b>Art. 47<sup>1</sup></b> Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. <sup>2</sup> Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
Zuständigkeiten a) Wahlen	<b>Art. 48</b> Der Gemeinderat wählt insbesondere <i>a</i> aus seiner Mitte den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person (Vize-Gemeindepräsident). <i>b</i> die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I nichts anderes vermerkt ist <i>c</i> die Mitglieder der von ihm eingesetzten nichtständigen Kommissionen <i>d</i> die Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses für ein Jahr, <i>e</i> die Mitglieder des Organisationskomitees der traditionellen „Brächete“
b) Sachgeschäfte	<b>Art. 49</b> Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über <i>a</i> alle Reglemente, mit Ausnahme des Organisationsreglements, des Reglements über Gemeindeabstimmungen und -wahlen sowie der baurechtlichen Grundordnung gemäss kantonaler Baugesetzgebung, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 37) <i>b</i> die Grundzüge der Erhebung von Abgaben in Reglementen (Gegenstand der Abgabe, Abgabepflichtige und Bemessungsgrundsätze) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, <i>c</i> neue einmalige Ausgaben bis zu 150'000 Franken abschliessend, <i>d</i> neue einmalige Ausgaben über 150'000 Franken bis 300'000 Franken unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 37 <i>e</i> wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 13, <i>f</i> Nachkredite, soweit er nach Artikel 11 zuständig ist, <i>g</i> gebundene Ausgaben abschliessend (Art. 12) <i>h</i> die Stellenbewirtschaftung und Festlegung des Gesamtstellenetat der Gemeindeverwaltung, <i>i</i> die Errichtung und Schliessung von Schulklassen auf Antrag der Bildungskommission, <i>j</i> Überbauungsordnungen, welche eine Zone mit Planungspflicht betreffen oder Detailerschliessungsanlagen festlegen, <i>k</i> den Austritt aus einem Gemeindeverband, <i>l</i> den Abschluss von Mietverträgen, sofern die Gemeinde als Mieterin einen jährlichen Mietzins inklusive Nebenkosten von nicht mehr als 50'000 Franken schuldet, <i>m</i> die Erteilung oder die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts
Vertretung in Gemeindeverbindungen	<b>Art. 50<sup>1</sup></b> Der Gemeinderat wählt die Delegierten oder Abgeordneten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen. Er beschliesst namentlich über die Entsendung von Delegierten in Gemeindeverbände und über die Art, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in diesen ausübt.

<sup>2</sup> Für die Wahl der Delegierten in Gemeindeverbände gelten die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz nicht.

<sup>3</sup> Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Verwaltungsorganisation

**Art. 51** <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung. Er regelt darin insbesondere

- a* die Organisation des Gemeinderates und der Kommissionen,
- b* die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,
- c* die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d* die Bildung und Organisation von Ressorts,
- e* die Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnis,
- f* die Organisation der Gemeindeverwaltung
- g* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr (Unterschriftsberechtigung, Erlass von Verfügungen, Bezeichnung des Personals mit Verfügungsbefugnis, Anweisungsbefugnis im Zahlungsverkehr etc.)
- h* die Berichterstattung.

Verordnungen

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt im Weiteren auf dem Verordnungswege oder erlässt Vorschriften namentlich:

- a* Verordnungen zu Reglementen, soweit er dazu verpflichtet oder ermächtigt ist
- b* Verordnung über die Erhebung von Kanzleigebühren,
- c* Personalverordnung
- d* Verordnung über den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst und die Höhe der Kostenbeiträge der Gemeinde,
- e* Verordnung über die Organisation und den Betrieb der Schul- und Gemeindebibliothek,
- f* Verordnung über die Benützung der Gemeindeanlagen (Schul- und Sportanlagen) mit den damit verbundenen Benützungsgebühren
- g* Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen
- h* Verordnung über die festen Jahresentschädigungen für nebenamtliche Behördenmitglieder, mit Ausnahme der Gemeinderatsmitglieder, welche im Anhang zu diesem Reglement erlassen werden, für Sekretäre, nebenamtliche Funktionäre sowie über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Spesen.

## 2.5 Kommissionen

Ständige Kommissionen  
(Gemeindeordnung)

**Art. 52** <sup>1</sup> Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang, welcher im gleichen Verfahren erlassen wird wie das Organisationsreglement.

<sup>2</sup> Der Sekretär einer ständigen Kommission hat beratende Stimme und Antragsrecht, soweit er nicht Mitglied ist.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über weitere ständige Kommissionen in anderen Reglementen.

ständige Kommissionen  
des Gemeinderats;  
Grundsatz

**Art. 53** Der Gemeinderat kann durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

Nichtständige Kommissionen  
a Einsetzung

**Art. 54** Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

b Zuständigkeiten

**Art. 55**<sup>1</sup> Der Auftrag dieser Kommissionen ist zeitlich befristet.

<sup>2</sup> Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

<sup>3</sup> Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

## 2.6 Gemeindeverwaltung/Personal

Gemeindeverwaltung

**Art. 56**<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung erfüllt die operativen Aufgaben, die nach den Vorschriften der Gemeinde oder des Kantons in ihren Aufgabenbereich fallen oder ihr durch Beschlüsse der zuständigen Stellen zugewiesen werden.

Geschäftsleitung

<sup>2</sup> Der Gemeindegeschreiber ist Geschäftsleiter. Er steht den Fachbereichsleitern in administrativer und personeller Hinsicht vor. Er leitet und koordiniert die gesamte Gemeindeverwaltung, führt das Gemeindepersonal und übt die Funktion des Personalverantwortlichen aus.

Oberaufsicht

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung untersteht der Oberaufsicht durch den Gemeinderat.

personalrechtliche  
Grundsätze

**Art. 57**<sup>1</sup> Das Personal wird, mit Ausnahme des Hilfspersonals, öffentlich-rechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ordnet in der Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Die Gehaltsklasse wird aufgrund der Anforderungen und der Belastung sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft festgelegt.

<sup>3</sup> Bezüglich Treuepflicht, Streik, Geheimhaltungsgebot und Nebenbeschäftigungen gelten die Regelungen des kantonalen Personalrechts.

<sup>4</sup> Das Personal ist verpflichtet, betrieblich notwendige Nacht- und Wochenendarbeit sowie Überzeit und Pikettdienst zu leisten.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat regelt das Weitere in der Personalverordnung.

### III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten**                    **Art. 58** Dieses Organisationsreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2016 in Kraft.
- Übergangsbestimmung**    **Art. 59** <sup>1</sup> Die Gemeindeorgane werden erstmals im Jahre 2015 auf den 1. Januar 2016 nach diesem Reglement gewählt.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2015.
- formale Anpassung von Gemeindereglementen**    **Art. 60** Der Gemeinderat passt innert vier Jahre die bisherigen organisationsrechtlichen Bestimmungen in sämtlichen geltenden Gemeindereglementen und Verordnungen formal an, soweit sie diesem Organisationsreglement widersprechen.
- Aufhebung bisherigen Rechts**                    **Art. 61** <sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglements werden aufgehoben:
- a) Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Zäziwil vom 01. Dezember 2005 mit sämtlichen Teilrevisionen sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften
- b) das Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Zäziwil vom 7. Dezember 2011
- c) Reglement über die Liegenschaftssteuer vom 3.12.2001
- <sup>2</sup> Nachstehende Reglemente werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Verordnungen aufgehoben:
- a) das Personalreglement vom 5. Dezember 2012
- b) das Bibliotheksreglement vom 2. Dezember 2003
- c) Schulzahnpflegereglement vom 26. Mai 2003
- Gestaffelte Rücknahme Aufgabenübertragung Sekundarschule**    **Art. 62**
- <sup>1</sup> Die Aufgabenübertragung "Sekundarschule" gemäss Artikel 6a wird wie folgt aufgehoben:
- im Schuljahr 2023/24 für die 7. Klasse
- im Schuljahr 2024/25 für die 7. und 8. Klasse
- <sup>2</sup> Auf den 1. August 2025 wird die Aufgabenübertragung "Sekundarschule" an die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten vollständig beendet.
- <sup>3</sup> Artikel 6a tritt am 31. Juli 2025 ausser Kraft.
- Art. 63**
- Der von den Stimmberechtigten am 7. Dezember 2022 beschlossene Artikel 62 tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, auf den 1. August 2023 in Kraft.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Zäziwil hat dieses Organisationsreglement samt den Anhängen I (ständige Kommissionen Ziffer I-III) und II (Jahresentschädigung Gemeinderatsmitglieder) an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2015 angenommen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE ZÄZIWIL  
Die Gemeindepräsidentin      Der Gemeindeschreiber

sig. Elsa Nyffenegger

sig. Gerhard Gugger

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2015 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert.

Zäziwil, 10 Juli 2015  
Der Gemeindeschreiber

sig. Gerhard Gugger

## 1. Teilrevision per 1. Januar 2019

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Zäziwil hat am 12. Dezember 2018 die 1. Teilrevision des Organisationsreglements mitsamt Anhang I genehmigt.

Beschlossene Änderungen:

- Artikel 6 a (neu) Aufgabenübertragung im Bereich Bildung (Sekundarschule)
- Anhang I ständige Kommissionen ⇒ **Bildungskommission**

Einwohnergemeinde Zäziwil

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Walter Flühmann

sig. Gerhard Gugger

### **Genehmigung**

durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung am 25. Januar 2019

sig. Monique Schürch

### **Auflagezeugnis**

Die Teilrevision des Organisationsreglements mit Anhang I wurde gestützt auf Art. 37 der Gemeindeverordnung 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen publiziert.

Der Gemeindeschreiber

sig. Gerhard Gugger

### **Inkraftsetzung**

Die Rechtsetzung der Reglementsänderung per 1. Januar 2019 wurde in Anwendung von Art. 45 Gemeindeverordnung im Anzeiger Konolfingen am 7. Februar 2019 publiziert.

## 2. Teilrevision per 1. August 2023

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Zäziwil hat am 7. Dezember 2022 die 2. Teilrevision des Organisationsreglements mit einer Änderung des Anhangs I genehmigt.

Beschlossene Änderungen:

- Artikel 62 und 63 (neu): gestaffelte Rücknahme Aufgabenübertragung Sekundarschule
- Anhang I: Bildungskommission - Anpassung Abs. 7

Einwohnergemeinde Zäziwil

Der Präsident                      Der Sekretär

sig. Urs Hirschi                      sig. Beat Howald

### **Genehmigung**

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 23. Januar 2023

sig. Monique Schürch

### **Auflagezeugnis**

Der Geschäftsleiter bestätigt, dass die vorliegende Reglementsänderung gestützt auf Art. 37 Gemeindeverordnung 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich in der Gemeindeverwaltung Zäziwil auflag. Die Auflage wurde im Anzeiger Region Konolfingen vom 3. November 2022 publiziert. Gegen den Reglements-Beschluss sind keine Beschwerden eingelangt.

Der Geschäftsleiter:

sig. Beat Howald

### **Inkraftsetzung**

Der Geschäftsleiter bestätigt, dass die Inkraftsetzung der Reglementsänderung per 1. August 2023 gestützt auf Art. 45 Gemeindeverordnung im Anzeiger Region Konolfingen vom 2. Februar 2023 publiziert wurde.

Der Geschäftsleiter:

sig. Beat Howald

## ANHANG I

### ZUM ORGANISATIONSREGLEMENT VOM 10. JUNI 2015

#### Ständige Kommissionen

##### I. Bau- und Planungskommission

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Bau- und Planungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Zusammensetzung und Wahlorgan	<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteher) präsidiert die Kommission von Amtes wegen.  <sup>3</sup> Die übrigen vier Mitglieder der Kommission werden vom Gemeinderat gewählt.
Organisation	<sup>4</sup> Die Kommission konstituiert sich unter Vorbehalt von Absatz 2 selbst.
Sekretariat	<sup>5</sup> Das Sekretariat wird von der Gemeindeverwaltung geführt. Der Sekretär nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
Zuständigkeiten	<sup>6</sup> Die Kommission ist ordentliche Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde. Sie besorgt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Rechts und der entsprechenden Gemeindereglemente das Bau- und Planungswesen,  Die Kommission nimmt ferner folgende Aufgaben wahr: a) die Orts- und Raumplanung, die Ausarbeitung von Bauvorschriften und die Begutachtung und Ausarbeitung spezieller Überbauungsordnungen zuhanden des Gemeinderates b) Aufsicht über das Vermessungswesen  Wahrnehmung aller Aufgaben, welche sich zudem aus andern Reglementen ergeben, und entscheidet darüber in eigener Kompetenz.
Finanzielle Befugnisse	<sup>7</sup> Sie verfügt im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches über beschlossene Budgetkredite. Sie verfügt zudem über eine Verpflichtungskreditkompetenz von Fr. 10'000.— pro Einzelfall zulasten der Erfolgsrechnung
Verfügbefugnisse	<sup>8</sup> Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Bau- und Planungskommission verfügbefugt.
Unterschrift	<sup>9</sup> Präsident und Sekretär

## II. Tiefbaukommission

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Tiefbaukommission besteht aus sieben Mitgliedern.
Zusammensetzung und Wahlorgan	<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteher) präsidiert die Kommission von Amtes wegen.  <sup>3</sup> Die übrigen sechs Mitglieder der Kommission werden vom Gemeinderat gewählt.
Organisation	<sup>4</sup> Die Kommission konstituiert sich unter Vorbehalt von Absatz 2 selbst.
Sekretariat und Beizug Berater	<sup>5</sup> Das Sekretariat wird von der Gemeindeverwaltung geführt. Der Sekretär nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Der Wegmeister und der Brunnenmeister werden je nach Bedarf zu den Sitzungen als Berater bebezogen.
Zuständigkeiten	
A) Wasserversorgung	<sup>6</sup> Der Kommission obliegen im Wasserversorgungsbereich: <i>a</i> die Erfüllung aller Aufgaben nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Rechts und der entsprechenden Aufgaben und Zuständigkeiten des Wasserversorgungsreglements, <i>b</i> die Planung, den Bau, die Erneuerung und den Unterhalt von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und von Leitungen inkl. Hydranten-netz, <i>c</i> die Koordination mit dem Wasserverbund Kiesental AG (WAKI)
B) Abwasserentsorgung	<sup>7</sup> Der Kommission obliegen im Bereich Abwasserentsorgung: <i>a</i> die Erfüllung aller Aufgaben nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Rechts und der entsprechenden Aufgaben und Zuständigkeiten der Abwasserentsorgung und des Gewässerschutzes, <i>b</i> die Planung, den Bau, die Erneuerung und den Unterhalt der gemeindeeigenen Abwasserentsorgungsanlagen und Leitungen,
C) Gewässerunterhalt	<sup>8</sup> Der Kommission obliegen die Planung, Überwachung und Vollzug des Unterhalts und des Ausbaus der Gewässer, soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen.
D) Strassenwesen	<sup>9</sup> Der Kommission obliegen im Bereich Strassenwesen: <i>a</i> die Planung, der Ausbau, der Unterhalt und die Reinhaltung der öffentlichen Strassen, Brücken, Anlagen, Plätze sowie der dazugehörenden Nebenanlagen (Rabatten etc.) <i>b</i> die Planung, Ausbau, Unterhalt der Fuss- und Wanderwege nach Massgabe der Bestimmungen des Strassengesetzes, <i>c</i> Öffentliche Strassenbeleuchtung (Gemeindestrassen, Plätze) <i>d</i> Das Anbringen und den regelmässigen Unterhalt der Strassensignali-sation und der Markierung <i>e</i> Vorberatung und Antragstellung zuhanden des Gemeinderates betref-fend die Anordnung von Verkehrsmassnahmen (Vortrittsregelung, Geschwindigkeitsbeschränkung, Gewichtsb-schränkung etc.) <i>f</i> Sicherstellung des Werkhofbetriebes in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachbereichsleiter

- E) Gewässerschutz <sup>10</sup> Der Kommission obliegen im Gewässerschutzbereich:  
*a* die Planung und Überwachung des Unterhalts, die Erneuerung und den Ausbau der Gemeindekanalisation  
*b* die Planung, Überwachung und Vollzug des Unterhalts und des Ausbaus der Gewässer, soweit diese Aufgabenerfüllung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fällt
- F) Elektrizitätsversorgung <sup>11</sup> Der Kommission obliegen im Elektrizitätsversorgungsbereich:  
*a* die Planung und Überwachung des Unterhalts, die Erneuerung und den Ausbau der Elektrizitätsversorgungsanlagen (inkl. Strassenbeleuchtung), soweit nicht die Bernische Kraftwerke BKW AG zuständig ist.
- Wahrnehmung aller Aufgaben, welche sich zudem aus andern Reglementen ergeben, und entscheidet darüber in eigener Kompetenz..
- finanzielle Befugnisse <sup>12</sup> Sie verfügt im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches über beschlossene Budgetkredite. Sie verfügt zudem über eine Verpflichtungskreditkompetenz von Fr. 10'000.— pro Einzelfall zulasten der Erfolgsrechnung
- Verfügbefugnisse <sup>13</sup> Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Tiefbaukommission verfügbefugt.
- Unterschrift <sup>14</sup> Präsident und Sekretär

### III. Bildungskommission

Mitgliederzahl	<p><sup>1</sup> Die Bildungskommission umfasst fünf Mitglieder. Die Vertragsgemeinden sind wie folgt in der Bildungskommission vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Zäziwil drei Mitglieder</li><li>- Anschlussgemeinde zwei Mitglieder</li></ul>
Zusammensetzung und Wahlorgan	<p><sup>2</sup> Die Mitglieder der Bildungskommission werden durch den jeweiligen Gemeinderat der Vertragsgemeinde ernannt.</p> <p><sup>3</sup> Der Ressortchef Bildung des jeweiligen Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.</p> <p><sup>4</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates Zäziwil präsidiert die Bildungskommission von Amtes wegen.</p>
Organisation	<p><sup>5</sup> Die Kommission konstituiert sich unter Vorbehalt von Absatz 4 selbst.</p>
Sekretariat	<p><sup>6</sup> Das Sekretariat wird durch die Gemeindeverwaltung Zäziwil geführt. Der Sekretär nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>
Zuständigkeiten	<p><sup>7</sup> Die Bildungskommission besorgt die Aufgaben in den Bereichen Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe I nach Massgabe der kantonalen Volksschulgesetzgebung und gestützt auf das Organisationsreglement, das Bildungsreglement, das Funktionendiagramm Bildung (Verordnung) und den Zusammenarbeitsvertrag der Schule Region Zäziwil.</p>
politische und strategische Führung	<p><sup>8</sup> Die Bildungskommission ist für die politische und strategische Führung der Volksschule zuständig.</p>
Aufgaben Bildungskommission	<p><sup>9</sup> Die Aufgaben der Bildungskommission umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Festlegung der strategischen Ausrichtung der Schule (Bildungsstrategie) und Erlass eines Bildungsleitbildes,</li><li>b Festsetzung der Schwerpunkte in der Qualitätsentwicklung sowie Planung, Umsetzung und Kontrolle im Rahmen der finanziellen Kompetenz,</li><li>c Erlass von sämtlichen Grundsätzen zur Schul- und Unterrichtsorganisation,</li><li>d Verantwortung für das Berichtswesen und das Controlling,</li><li>e Genehmigung des Budgets der Bereiche der Volksschule gemäss Abs. 7 zu Händen des Gemeinderates,</li><li>f Anstellung, Entlassung und Führung der Schulleitung,</li><li>g Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung,</li><li>h Festsetzung von Rahmenvorgaben an die Schulleitung für Anstellungen und Entlassungen der Lehrpersonen,</li><li>i Einführung, Aufhebung resp. Genehmigung von Angeboten der Schule im Rahmen der finanziellen Zuständigkeit,</li><li>j Genehmigung der Zuteilung der Klassen und Schüler auf die Schulstandorte (auf Antrag der Schulleitung),</li><li>k Kontrolle und Durchsetzen der Schulpflicht sowie Entscheid über die vorzeitige Schulentlassung,</li><li>l Verweise, Unterrichtsausschlüsse, Anzeigen (Schulversäumnis), Einreichen von Gefährdungsmeldungen gemäss Volksschulgesetz</li></ul>

	<p>gebung,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>m Abschluss der Verträge mit dem Schularzt und dem Schulzahnarzt,</li><li>n Entscheid über die Teilnahme an Schülerleistungstests und externen Evaluationen im Rahmen der finanziellen Kompetenz,</li><li>o Entscheid über einzelne Gesuche für den Schulbesuch ausserhalb des Einzugsgebiets der Schule Region Zäziwil, unabhängig der finanziellen Kompetenz (Ausnahmefälle),</li><li>p Förderung und Beaufsichtigung Erwachsenenbildung,</li><li>q Erarbeitung Verordnung für Schülertransporte/Schulwege und Spesenentschädigungen und Antragstellung an den Gemeinderat,</li><li>r Einholung von Unternehmerofferten für die Übertragung der Schülertransporte an Dritte und Antragstellung an den Gemeinderat,</li><li>s Wahrnehmung von weiteren Aufgaben im Bereich Bildung gestützt auf ein Reglement oder eine Verordnung (u.a. Bibliothek, Tagesschule, Schülertransporte)</li></ul>
Bibliothek	<p><sup>10</sup> Der Bildungskommission obliegt die Oberaufsicht über die Führung der Schul- und Gemeindebibliothek. Der Bibliothekarleiter führt die Schul- und Gemeindebibliothek. Er verfügt über die Budgetkredite. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.</p>
Verfügung beschlossener Kredite	<p><sup>11</sup> Die Kommission verfügt im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches über beschlossene Budgetkredite.</p> <p>Sie verfügt ausserdem über eine Verpflichtungskreditkompetenz von CHF 10'000.00 pro Einzelfall zu Lasten der Erfolgsrechnung.</p>
Verfügbefugnisse	<p><sup>12</sup> Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Bildungskommission verfügbefugt.</p>
Unterschrift Kommission	<p><sup>13</sup> Präsident und Sekretär</p>

## **ANHANG II**

### **ZUM ORGANISATIONSREGLEMENT VOM 10. JUNI 2015**

#### **Jahrespauschal-Entschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderates**

Gemeinde- und Gemeinderatspräsident	CHF 15'000.00
Vizegemeinde- und Vizegemeinderatspräsident	CHF 6'000.00
Mitglieder des Gemeinderates je	CHF 5'000.00

*In den vorstehenden Entschädigungen wird folgendes abgegolten:*

*Aktenstudium, Sitzungs- und Sammlungsvorbereitung, Vorbereitung von Sachgeschäften, Bürositzungen und Besprechungen mit dem Gemeindepersonal sowie mit Bürgerinnen und Bürgern (< 30 Minuten), Geburtstagsbesuche, Stellvertretung, Repräsentation an Vereins- und Dorfanlässen, Präsenz auf der Gemeindeverwaltung, Zusammenkünfte mit Behörden und Vereinen, gesellige Anlässe in der Funktion als Behördenvertreter.*

*Die Mitglieder des Gemeinderates (inkl. Gemeindepräsident) erhalten zudem eine jährliche pauschale Spesenvergütung von CHF 500.00. Damit sind abgegolten: Telefonspesen, Fahrkosten innerhalb der Gemeinde Zäziwil, Infrastrukturabgeltung für Heimbüro (Büroarbeitsplatz, PC, Drucker, Fax, etc.).*

*Der Gemeinderat kann in einzelnen begründeten Fällen ausserordentliche Tätigkeiten seiner Mitglieder mit einer zusätzlichen, angemessenen Pauschalentschädigung abgelden.*

*Nebst der Jahrespauschalentschädigung besteht für die Mitglieder des Gemeinderates zusätzlich Anspruch auf die Ausrichtung von Sitzungsgeldern, Spesenvergütung und für die Erbringung weiterführender Dienstleistungen eine Entschädigung nach Stundenaufwand.*